

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Arbeitsmarktliche Integration

ARBEITSMARKTLICHE MASSNAHMEN (AMM) OHNE ANSPRUCH AUF TAGGELDER DER ALV

Artikel 59d AVIG

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Artikel 59d AVIG können Personen, die

- weder die Beitragszeit erfüllen
- noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind
- noch den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft haben

innerhalb einer zweijährigen Frist während längstens 260 Tagen Leistungen nach Artikel 59c^{bis} Absatz 3 AVIG beanspruchen. Das heisst, sie können gewisse Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) besuchen. Die Arbeitslosenversicherung erstattet ihnen die nachgewiesenen und notwendigen Auslagen für die Teilnahme.

2. Voraussetzungen

- Es wurde noch nie eine Rahmenfrist nach Artikel 59d AVIG eröffnet.
- Die Vermittlung der Person ist aus arbeitsmarktlichen Gründen erschwert.
- Die beantragte AMM verbessert konkret die Vermittlungsfähigkeit (Arbeitsmarktliche Indizierung).
- Die Person ist in der Lage und berechtigt, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
- Die Person ist seit mindestens drei Monaten zur Arbeitsvermittlung auf dem RAV angemeldet.
- Die Person weist Arbeitsbemühungen vor.
- Die Person nimmt an den Beratungsgesprächen auf dem RAV teil.
- Mindestanforderung Deutschkenntnisse GER A1 (Einstufungstest Social Input)
- Die Obhut ist geregelt. Falls beide Elternteile beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sind, können sie sich nicht gegenseitig als Obhut angeben.
- Aufenthaltsbewilligung C, B, B mit Flüchtlingsstatus, F vorläufig Aufgenommene und F vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- Eine private Unfallversicherung ist vorhanden.

3. Mögliche Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)

Maximal drei AMM können besucht werden. Das RAV entscheidet über den Besuch der AMM.

- Standortbestimmungskurse
- Kurse aus dem laufenden Angebot des AVIG-Vollzugs
- Deutschkurse
- Programme zur vorübergehenden Beschäftigung (PvB)
- SEMO (max. 210 Tage)

4. Reise- und Verpflegungskosten

Stellensuchende Personen ohne Taggeldanspruch, bei welchen eine AMM nach Artikel 59d AVIG verfügt wird, haben während der AMM Anspruch auf die Entschädigung der Reise- und Verpflegungskosten.

5. AMM für Jugendliche

Manche Jugendliche erfüllen die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 Absatz 1a AVIG nicht (Wohnsitzdauer in der Schweiz von mindestens 10 Jahren). Sie sind aus diesem Grund bei der ALV nicht anspruchsberechtigt. Der Kanton Aargau bietet auch diesen Jugendlichen Unterstützung bei der Integration in die Berufswelt.

5.1 Teilnahmebedingungen

- Obligatorische Schulpflicht (Schweiz oder Ausland) absolviert
- Bisher keine Lehrstelle gefunden
- Lehre, Schule, Gymnasium oder andere weiterführende Schule abgebrochen
- Maturanden
- Jugendliche im Alter von 16 bis 21 Jahren
- Seit mindestens drei Monaten zur Arbeitsvermittlung auf dem RAV angemeldet
- Besuch der Bewerbungsdossierwerkstatt (BDW) und der Berufsberatung

5.2 Entschädigung

Jugendliche, die gestützt auf Artikel 59d AVIG an einem SEMO teilnehmen, erhalten einen monatlichen Beitrag von 450 Franken. Dieser Betrag versteht sich als Motivation der Jugendlichen und deckt gleichzeitig allfällige Reise- und Verpflegungskosten ab. Reisespesen für die Besuche der Bewerbungsdossierwerkstatt und der Berufsberatung gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

AWA - Amt für Wirtschaft und Arbeit
Sektion Arbeitsmarktliche Integration
Janine Wassmer
mobiles RAV
Rain 53, 5001 Aarau
Tel.: +41(0)62 835 19 56
Mobile.: +41 (0)79 510 06 06
E-Mail: janine.wassmer@ag.ch
Internet: www.ag.ch